



Stadt Chemnitz · Dezernat 6 · 09106 Chemnitz

Dienstgebäude Friedensplatz 1
09111 Chemnitz

Stadtrat der Stadt Chemnitz
CDU-Ratsfraktion
Herrn Stadtrat
Kai Hähner

Datum 14.12.2022
Unser Zeichen
Durchwahl
Auskunft erteilt
Zimmer
Ihr Zeichen RA-216/2022
Ihr Schreiben vom 08.11.2022
E-Mail

Ihre Ratsanfrage RA-216/2022 - Gehwegvorstreckungen an der Horststraße

Sehr geehrter Herr Hähner,

zu Ihrer Ratsanfrage teile ich Ihnen im Auftrag des Oberbürgermeisters Folgendes mit:

1. Wären in den benannten Bereichen Fußgängerüberwege (Zebrastreifen) nicht die sicherere Variante gewesen (und auch die preiswertere)?

An diversen Stellen werden verständlicherweise Fußgängerüberwege gefordert. Um einen Fußgängerüberweg einzurichten, sind allerdings laut Richtlinie für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen R-FGÜ 2001 bestimmte Mengen an Fußgänger- und Kfz-Verkehr vorauszusetzen. Prinzipiell heißt es in der Richtlinie, dass Fußgängerüberwege in Tempo 30-Zonen in der Regel entbehrlich sind. Durch die Errichtung der Gehwegvorsprünge wurden die Sichtbeziehungen hergestellt.

2. Kann die Stadt Chemnitz mit der Veränderung immer noch sicherstellen, dass Rettungskräfte zügig und ungehindert zu einem möglichen Einsatzort dortigen Wohnumfeld kommen (zwei Fahrzeuge, vor allem ab Transportergröße, können sich nicht mehr gefahrlos begegnen).

Ja, Transporter haben ein Regelmaß von 2,07 m (gem. RBSV20). Das entspricht einer Begegnungsbreite von 4,39 m (inkl. Sicherheitsabstand 0,25 m). An der Horststraße ist eine Straßenbreite von 5,00 m und an der Haydnstraße 5,30 m vorhanden. Das uneingeschränkte Begegnen von Transportern ist somit möglich. Rettungsfahrzeuge nutzen im Einsatzfall Sondersignale, die dem Fahrzeugführer im Anwendungsfall bekannt sein sollten und in deren Folge entsprechend reagiert werden muss (§38 StVO).

3. Ist die allgemeine Verkehrssicherheit aufgrund der eingeeengten Straßen in den o.g. Bereichen überhaupt gewährleistet? Vor allem vor dem Hintergrund der eingeschränkten Einfahrmöglichkeiten in die jeweils angrenzende Straße ist es nicht mehr möglich, auf der rechten Fahrbahnseite zu bleiben ohne die Gegenfahrbahn zwangsläufig mit nutzen zu müssen.

Ja, es gilt § 1 StVO.

Im Rahmen der Planung wurde die Befahrbarkeit des Knotenpunktes überprüft. In jeder Fahrbeziehung kann ein 3-achsiges Müllfahrzeug diesen Knoten passieren, Voraussetzung ist ein freier Knotenbereich. In der Abbiege-Relation ist gegenseitige Rücksichtnahme unverzichtbar und gegebenenfalls muss auf die Vorfahrt verzichtet werden. Durch diese Maßnahmen soll der Verkehr beruhigt, das Geschwindigkeitsniveau gesenkt und die Verkehrssicherheit, vor allem für die SchülerInnen, erhöht werden. Durch den Bau der Gehwegvorsprünge wurden die Sichtbeziehungen am Knoten verbessert und der Durchgangsverkehr Lützowstraße/ Stollberger Straße verdrängt. Durch den angrenzenden Parkraum und dem Großgrün war vorher der Knoten schlecht einsehbar. Nach einer Befragung von Schülern/ Eltern der V.-Tereschkowa-GS wurde hier das größte Sicherheitsrisiko genannt.

Freundliche Grüße

Michael Stötzer
Bürgermeister